

Eckwerte und Empfehlungen für ein Schutzkonzept von Spielgruppen und Familienzentren

(Stand 2. Dezember 2020)

1. Ziele

Ziel der Schutzmassnahmen ist es, schwere COVID-19-Erkrankungen zu verhindern und Neuinfektionen zu reduzieren. Die vorliegenden Eckwerte und Empfehlungen beschreiben den Schutz der Kinder, der Mitarbeitenden und allen anderen Personen mit Zugang zu den Einrichtungen im Kanton

2. Grundsatz

Gemäss [Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020](#) (Stand 28. Oktober 2020) des Bundes müssen Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, über ein Schutzkonzept verfügen und es müssen weitere Regelungen schweizweit eingehalten werden. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat in der [Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Epidemie](#) (Stand 10. November 2020) kantonale Regelungen für Einrichtungen mit Kinderbetreuung festgelegt.¹ Wo sich Regelungen von Bund und Kanton unterscheiden, ist jeweils die strengere Regelung gültig.

Die kantonalen Regelungen gelten auch für die nicht vom Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote bewilligten Angebote der Kinderbetreuung in **Spielgruppen und Familienzentren**. Sie sind verpflichtet, ein adäquates Schutzkonzept umzusetzen.

Die nachfolgenden Eckwerte und Empfehlungen beschreiben, welche **Schutzprinzipien für Spielgruppen und Familienzentren** im Kanton Basel-Landschaft zu berücksichtigen sind. Dazu gehört gemäss kantonaler Verordnung, § 2 vom 10. November 2020 eine Maskentragepflicht.

3. Kinder und Ansteckung durch das Corona-Virus

Gemäss aktuellen Erkenntnissen können sich Kinder zwar ebenfalls mit dem neuen Coronavirus anstecken. Kinder unter 12 Jahren haben im Vergleich zu Jugendlichen und Erwachsenen jedoch weniger häufig Symptome und übertragen das Virus seltener auf andere Personen.

4. Maskenpflicht

Es gilt bis auf Weiteres in den Innenräumen sowie auf dem Areal der Einrichtungen eine Maskentragpflicht für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren mit begründeten und gut dokumentierten Ausnahmen.

- Seit dem 10. November 2020 gilt im Kanton Basel-Landschaft eine Maskentragpflicht für alle Mitarbeitenden, Eltern und weiteren Personen, die sich in den Innenräumen aufhalten. Auch auf dem Areal sollen Masken getragen werden (Ausnahmen sind innen und aussen möglich und gut zu dokumentieren, siehe unten).
- Bei Besprechungen unter Erwachsenen müssen ebenfalls Masken getragen werden. Es ist zudem auf das Abstandhalten und auf ausreichendes Lüften zu achten
- Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske hebt die Distanz- und Hygienemassnahmen nicht auf.

Maskenpflicht für Kinder

Ausgenommen von der Maskentragpflicht sind Kinder bis zum 12. Geburtstag.

- Der kantonsärztliche Dienst kann im Rahmen von Quarantänen und Schutzmassnahmen eine Maskenpflicht auch für Kinder vor dem 12. Geburtstag anordnen.

Maskenpflicht für Betreuungs- und Bildungspersonen von Vorschulkindern

- Die von kibesuisse, dem MMI und dem Universitäts-Kinderspital Zürich erarbeiteten «[Empfehlungen zum Tragen von Hygienemasken in Kindertagesstätten im Kanton Zürich](#)»¹ dienen als Orientierung, wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bzw. von Gesichtsmasken in Betreuungsinstitutionen umzusetzen ist (siehe auch die [weiteren Dokumente auf der Website von kibesuisse](#)).
- Kleinstkinder und Kinder können auf Masken tragende Personen verunsichert reagieren. Maskenfreie pädagogische Handlungen durch Bezugspersonen sind zur Unterstützung der Zuwendung, der Kommunikation und des Lernens durch die Bezugspersonen nach Bedarf vorzusehen (Sicherung des Kindeswohls).

Die Einrichtungen im Kanton Basel-Landschaft können **Ausnahmen** bzw. maskenfreie Zeitfenster im Kontakt mit den Kindern festlegen (mit dem Fokus auf Vorschulkindern), bspw.

- im Rahmen einer 1:1-Situation zwischen einer Bezugsperson und einem Kind.
- bei Aufhalten im eigenen Aussenbereich, wenn dort genügend Abstand gehalten werden kann.

Wichtig: Die Ausnahmen bzw. maskenfreien Zeitfenster sollten gut dokumentiert werden.

Maskenpflicht auf Spielplätzen

Im öffentlichen Raum muss eine Maske getragen werden, wenn es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der Abstand nicht eingehalten werden kann (also z.B. auf einem frequentierten Spielplatz). Kinder vor ihrem 12. Geburtstag müssen keine Maske tragen.

Veranstaltungen mit Elternbeteiligung

Bei Veranstaltungen mit direkter Elternbeteiligung besteht eine Maskentragpflicht (ebenso auf dem gesamten Areal, falls dort eine Veranstaltung stattfindet). Für die Durchführung von allfälligen Elternanlässen unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneempfehlungen (inkl. Rückverfolgbarkeit der Kontakte) sowie der maximalen Teilnehmerzahl liegt die Verantwortung bei der Trägerschaft / Leitung. Art. 6 der [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) (besondere Bestimmungen für Veranstaltungen) muss beachtet werden.

Die Durchführung von Veranstaltungen in Aussenbereichen mit mehr als 50 Personen ist verboten.

Zu den konkreten Teilnehmerzahlen siehe Kap. 6.

Dokumentation bei einem Covid-Fall:

Maskenfreie Kontakte zwischen Bezugspersonen und einzelnen Kindern werden sinnvollerweise im Rahmen des Arbeitsplans festgehalten. Bei einem Covid-19-Fall müssen diese Daten dem kantonsärztlichen Dienst zeitnah elektronisch übermittelt werden.

5. Kinderbetreuung in Spielgruppen und Familienzentren**Gruppenzusammensetzung:**

Die Gruppen sollen möglichst mit den gleichen Kindern zusammengesetzt bleiben und möglichst von den gleichen Mitarbeitenden betreut werden.

Es sollen möglichst keine gruppenübergreifenden Anlässe stattfinden.

Dokumentation der Gruppen:

Zur allfälligen Nachverfolgung von COVID-19-Infektionen sollten die Gruppenzusammensetzung und die Mitarbeitenden, welche die Gruppe betreuen, täglich schriftlich dokumentiert werden. Ebenso

¹ Die kantonalen Regelungen gelten auch für die nicht vom Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote bewilligten Angebote der schulergänzenden Kinderbetreuung wie die Mittagstische etc. Tagesfamilienorganisationen und Tagesfamilien gelten nicht als Einrichtung. Sie setzen aber ebenso ein adäquates Schutzkonzept um. Dasselbe gilt für Spielgruppen und Familienzentren.

sollten Zeiten, in denen Betreuungspersonen ohne Maske mit einzelnen Kindern engen Kontakt haben, dokumentiert werden (siehe Punkt 4, Thema «Masken»).

Kinder sollen sich regelmässig im Freien aufhalten können. Auch im öffentlichen Raum werden die Hygiene- und Distanzempfehlungen so gut wie möglich eingehalten und die Vorgaben des Bundes beachtet.

6. Anlässe und Aktivitäten in Familienzentren oder mit den Erziehungsberechtigten der Spielgruppenkinder

Anlässe in der Einrichtung (mit und ohne Elternbeteiligung, drinnen und draussen) und Ausflüge sollen, wenn möglich, auf die Gruppe beschränkt werden. Spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, sind seit dem 18. Oktober 2020 verboten.

Für Anlässe im öffentlichen Raum gilt:

Spaziergänge und Ausflüge von Institutionen gelten nicht als spontane Menschenansammlung. Sie sind unter Beachtung der Distanz- und Hygieneempfehlungen weiterhin mit mehr als 15 Personen möglich, sollen aber bis auf Weiteres, wenn möglich, auf die Gruppe beschränkt werden.

Ausflüge in öffentliche Einrichtungen (z.B. Zoo) sind möglich, wenn das Schutzkonzept der öffentlichen Institution dies erlaubt. Bei Aktivitäten und Ausflügen müssen die vom Bundesrat beschlossene Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben sowie in Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs und die Massnahmen im öffentlichen Raum beachtet werden, siehe dazu [Art. 3b und Art. 3c der Covid-19-Verordnung der besonderen Lage](#). Kurz gefasst muss im öffentlichen Raum eine Maske getragen werden, wenn es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der Abstand nicht eingehalten werden kann (also z.B. auf einem frequentierten Spielplatz). Kinder vor ihrem 12. Geburtstag müssen keine Maske tragen.

Die Nutzung des öffentlichen Verkehrs ist möglich, wenn das Schutzkonzept des Verkehrsmittelbetreibers dies erlaubt. Die [Empfehlungen des BAG](#) werden von den Betreuungspersonen eingehalten. Personen ab 12 Jahren müssen seit Montag, 6. Juli 2020, in Zügen, Trams und Bussen ebenso wie in Bergbahnen, Seilbahnen oder auf Schiffen eine Maske tragen und seit Montag, den 18. Oktober 2020, zudem auch in Wartebereichen von Bus, Tram und Bahn sowie in Bahnhöfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs.

Für Anlässe in Innenräumen gilt:

In Einrichtungen dürfen sich gleichzeitig bis zu 15 Personen aufhalten, solange die Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit BAG² eingehalten werden können, vor allem Maskenpflicht und Abstand (1.5m). Die Maskenpflicht gilt für Personen ab 12 Jahren. Als Empfehlung für eine ausreichende Raumgrösse gilt ein Richtwert von ca. 10 Quadratmetern pro Person.

Bei **Veranstaltungen wie Krabbelgruppen, offenen Eltern-Kind-Treffs** etc. dürfen max. 15 Personen teilnehmen. Kinder und Babys zählen dazu, Organisatorinnen oder Leitungen aber nicht. **Im Freien** dürfen es max. 50 Personen sein. Auch hier gilt Maskenpflicht.

Elternbildungsangebote gelten als Weiterbildung und dürfen nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. **Ausgenommen sind Eltern-Kind-Gruppen.** Hier gilt die 15 Personenregel, inkl. Kinder und Baby, exkl. Leitung.

Sprachkurse für Migrantinnen und Migranten dürfen bis zu einem **Sprachniveau von A1/A2** durchgeführt werden, oder wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Lerngruppe nicht über die notwendigen technischen Kenntnisse verfügt, um am Online-Unterricht teilzunehmen.

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

7. Hygieneregeln in Betreuungssituationen

Die Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit³ (BAG) sind konsequent einzuhalten.

Unter den Mitarbeitenden (inkl. Besprechungen) und zwischen Mitarbeitenden und Eltern sowie auch zwischen den Eltern (z.B. beim Warten) ist der empfohlene **Mindest- Abstand von 1.5m** konsequent einzuhalten bzw. engere Kontakte (z.B. bei der Übergabe von Babys und Kleinstkindern) sind so kurz wie möglich zu halten. Auf Händeschütteln wird verzichtet.

Eltern: Kinder werden, wenn möglich, im Freien, andernfalls im Eingangsbereich bzw. im Gang oder bei der Gruppengarderobe übergeben. Individuelle Lösungen je nach räumlicher Situation sind weiterhin erlaubt. Eltern betreten die Gruppenräume im Normalfall nicht. Elterngespräche und Besichtigungen finden unter Einhaltung der Abstandsregeln und der Maskentragungspflicht für Erwachsene statt, wobei Besichtigungen möglichst kurz zu halten sind. Zusätzliche Schutzmassnahmen können von der Einrichtung festgelegt werden. Alle Eltern werden auf die Hygieneregeln aufmerksam gemacht.⁴

Distanzvorschriften für Kinder: Für Säuglinge, Kleinkinder und Primarschulkinder gelten die Distanzvorschriften nicht. Sie sollen sich möglichst normal in der Gruppe verhalten und bewegen können.

Händewaschen: Kinder waschen beim Eintritt in die Einrichtung die Hände mit Seife (Säuglinge: Hände werden gewaschen). Mitarbeitende und Kinder waschen sich auch tagsüber regelmässig die Hände mit Seife (inkl. vor und nach der Pause sowie vor und nach Besprechungen). Für Kinder sollen keine Desinfektionsmittel verwendet werden. Die Hände werden mit Einwegtüchern oder professionell gereinigten Stoff-Handtuchrollen abgetrocknet.

In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen: Nur Papiertaschentücher und diese nur einmal verwenden. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossenen Behälter entsorgen.

Lüften: Alle Räumlichkeiten sollen regelmässig (alle 1 bis 1.5 Stunden) und ausgiebig gelüftet werden (unter Beachtung der Kindersicherheit).

Spielsachen reduzieren: Die Spielsachen sind nach Möglichkeit zu reduzieren und regelmässig zu reinigen/waschen.

Reinigung der Räumlichkeiten: Die Räumlichkeiten sind sorgfältig zu reinigen. Türklinken, Geländer, Wasserhähne etc. sowie Tisch- und Spielflächen sind täglich mit Seifenwasser oder Desinfektionsmitteln zu reinigen. Es ist auf nicht schädliche Reinigungsmittel zu achten.

Handschuhe sollen dort getragen werden, wo dies auch bisher üblich war (z.B. bei Reinigung, Küche, Körperpflege oder Behandlung von Verletzungen).

8. Essen

Die Massnahmen des Hygienekonzepts werden auch beim Essen konsequent umgesetzt.

Kinder werden angehalten, kein Essen oder Getränke zu teilen.

Es wird konsequent Schöpfbesteck benutzt (z.B. Gemüsesticks mit einer Zange/Löffel nehmen und nicht mit der Hand) sowie darauf geachtet, dass sich nicht von Hand aus einem anderen Teller/einer Schüssel (z.B. Brotkorb) bedient wird. Es wird grundsätzlich empfohlen, weiterhin auf Essensselbstbedienung zu verzichten. Selber schöpfen – konsequent mit Schöpfbesteck (unter Aufsicht der Betreuungspersonen) – kann bei älteren Kindern aber ermöglicht werden. Der Entscheid liegt bei der Einrichtung.

Gegessen werden soll möglichst in den **bestehenden Gruppen** oder wenn dies betrieblich nicht möglich ist, **gestaffelt** nach Gruppen.

9. Hygiene-Material

Die Betriebe sind verantwortlich für die Bereitstellung des notwendigen Materials. Alle Betriebe verfügen über Hygienemasken. Hinweis zur Händehygiene: Gründliches Händewaschen mit Seife (mind. 30 Sekunden) ist wirkungsvoll und in der Regel der Händedesinfektion vorzuziehen (medizinische respektive pflegerische Indikation vorbehalten). Die Hände werden mit Einwegtüchern

³ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

⁴ Diese können in zahlreichen Sprachen auf der Seite des BAG heruntergeladen werden: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschie-den-sprachen.html>

oder professionell gereinigten Stoff-Handtuchrollen abgetrocknet. Um die Haut vor Austrocknung und Hautschäden zu schützen, soll Feuchtigkeitscreme zur Verfügung stehen.

10. Allgemeine Informationen für Trägerschaften und Institutionsleitungen

Die Prinzipien richten sich an die zuständigen Trägerschaften und Institutionsleitungen und dienen weiterhin als Basis für **betriebsbezogene Schutzmassnahmen**, welche entsprechend den lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

Hauptverantwortlich für die Erarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte sind die Einrichtungen selbst. Weder Bund noch Kantone genehmigen die Schutzkonzepte. Aber der Kanton kann sporadische Kontrollen zur Umsetzung durchführen. Gemäss Art. 4 Abs. 4 der [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) muss für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden je eine verantwortliche Person bezeichnet werden.

Generell gelten die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und die Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

11. Umgang mit COVID-19-Symptomen und bestätigten Erkrankungen

COVID-19 erkrankte Mitarbeitende, Kinder und Jugendliche:

Gemäss BAG sind die häufigsten Symptome für eine COVID-19-Erkrankung:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Ebenfalls möglich sind:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Die Auflistung wird fortlaufend angepasst. Bei Krankheitssymptomen ist daher ein Abgleich mit der [aktuellen Liste](#) angezeigt.

Die Symptome können unterschiedlich stark auftreten. Mitarbeitende und Kinder bleiben bei Anzeichen auf eine COVID-19-Erkrankung zuhause und nehmen zur Klärung des weiteren (medizinischen) Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt/ihrer Ärztin bzw. die Eltern der Kinder mit der Kinderärztin / dem Kinderarzt telefonischen Kontakt auf oder machen den [Coronavirus-Check](#). Kinder unter 12 Jahren mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen, leichtes Halsweh, leichter Husten) und gutem Allgemeinzustand können die Einrichtung weiterhin besuchen.

- **Bezüglich Testkriterien gilt bei Kindern unter 12 Jahren das Merkblatt des BAG «[Vorgehen bei symptomatischen Kindern und Testindikationen](#)» und bei allen Personen ab 12 Jahren die «[COVID-19-Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten](#)».**
- **Für das Vorgehen bei symptomatischen Kinder bis 12 Jahren, die eine familien- oder schulergänzende Betreuungseinrichtung besuchen, stehen folgende Hilfsmittel zur Verfügung:**
 - Website BAG: «[Vorgehen bei Symptomen und möglicher Ansteckung – Kinder mit Symptomen und möglicher Ansteckung](#)»
 - Merkblatt BAG «[Vorgehen bei symptomatischen Kindern bis 12 Jahren und Testindikationen](#)»: Flussschema auf S. 4
 - Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse): [Infografik](#)

Kinder bis 12 Jahre mit leichten Symptomen werden nicht in jedem Fall getestet; sie entwickeln häufig unspezifische Symptome, die mit COVID-19 vereinbar sind, aber durch eine Vielzahl anderer Erreger verursacht werden können. Bei beunruhigenden Symptomen sollte immer der Arzt/die Ärztin konsultiert werden. Den sich daraus ergebenden Handlungsempfehlungen (ggf. Test) ist Folge zu leisten und die Einrichtung darüber zu informieren. Seit dem 25. Juni 2020 werden die Kosten für den Test vollumfänglich vom Bund übernommen, wenn die Testkriterien erfüllt sind⁵. Bei ausstehendem Test darf die Einrichtung nicht besucht werden.

Wenn ein Elternteil, ein Geschwister oder eine im gleichen Haushalt lebende Person auf COVID-19 getestet wurde, das Resultat aber noch ausstehend ist, dürfen die (Geschwister-)Kinder die Einrichtung bis zum Vorliegen des Testergebnisses weiter besuchen, solange sie keine Symptome aufweisen.

Testmöglichkeiten für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren: [Feldreben-Areal Muttenz](#) oder evt. Hausärztin / Hausarzt, Kinder: UKBB, nach Rücksprache mit der behandelnden Kinderärztin / dem behandelnden Kinderarzt, oder evtl. Kinderärztin / Kinderarzt selbst. Gemäss Beschluss des Bundesrats vom 28. Oktober 2020 sind ab dem 2. November 2020 zudem auch Antigen-Schnelltests zugelassen (mehr dazu im [FAQ](#)). Wichtig: Der Einsatz von Schnelltests ist für jene Personen vorgesehen, die gemäss den Kriterien des BAG Symptome haben und nicht zu den besonders gefährdeten Personen gehören.

Falls ein Kind oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter während des Aufenthaltes in der Spielgruppe oder im Familienzentrum erkrankt, gehen die Personen nach Hause bzw. werden so rasch wie möglich abgeholt. Ältere Kinder legen nach Möglichkeit bis zum Abholen eine Hygienemaske an.

Zum Thema Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten siehe auch das Merkblatt des BAG «[COVID-19 – Containmentphase ab dem 25. Juni 2020: Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten](#)».

Für Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne bei COVID-19 gelten die Vorgaben des BAG⁶.

Mitarbeitende mit Erkältungssymptomen, welche die Testkriterien nicht erfüllen oder die negativ getestet wurden, können wieder arbeiten, sobald die Symptome abgeklungen sind (24 Stunden beschwerdefrei, kein Fieber, nicht sichtlich krank). Wenn gemäss Beurteilung der Hausärztin / des Hausarztes und der Mitarbeitenden / dem Mitarbeitenden selbst die Erkältungssymptome so leicht sind, dass gearbeitet werden kann, ist dies möglich. Die Maskentragepflicht wird in diesen Fällen konsequent umgesetzt, bis die Person vollständig symptomfrei ist (keine maskenfreien Zeiten bei diesen Personen einplanen) und die weiteren Schutz- und Hygienemassnahmen werden selbstverständlich beachtet.

Meldung von positiv getesteten Fällen (Kinder und Personal) an den kantonsärztlichen Dienst BL und Quarantänemassnahmen

Die Leitung der Einrichtung meldet dem [kantonsärztlichen Dienst](#) so schnell wie möglich, wenn sie von einem positiv getesteten Fall in ihrer Einrichtung (Mitarbeitende oder betreute Kinder) erfährt. **Die Meldung soll mittels Meldeformular** (Aufschaltung auf www.bl.ch/corona folgt) **bzw. per E-Mail erfolgen** (kantonsarzt@bl.ch).

Die Meldung sollte folgende Informationen enthalten (sobald das Meldeformular online ist, bitte nur dieses verwenden):

- Name der Einrichtung, Ort

⁵ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/testen.html>

⁶ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html#1388436388>

- Wer wurde wann positiv getestet? + Kontaktdaten der positiv getesteten Person
- Wann hatte die positiv getestete Person erstmals Symptome?
- Wann war die Person letztmals in der Einrichtung?
- Gab es in der Einrichtung in dem Zeitfenster 48h vor Auftreten der Symptome Personen, die engen Kontakt hatten mit der positiv getesteten Person (enger Kontakt = weniger als 1.5m Abstand, während mehr als 15min am Stück oder kumuliert, ohne Schutzmaske bei den Erwachsenen)?
- Allenfalls: Ist die Ansteckungsquelle der positiv getesteten Person bekannt?
- Bei engen Kontakten in der Einrichtung gemäss obiger Definition: Hat die Einrichtung bereits Massnahmen ergriffen, wenn ja welche (z.B. Information der betroffenen Personen)?
- Kontaktdaten der meldenden Person, Erreichbarkeit

Der kantonsärztliche Dienst holt gegebenenfalls weitere Informationen bei der Einrichtung ein und entscheidet anschliessend, welche Massnahmen notwendig sind. Bei möglicher oder gesicherter Übertragung in der Einrichtung können z.B. folgende Massnahmen vom kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden: Intensivierung der Schutzmassnahmen inkl. vorübergehender Maskentragepflicht ohne Ausnahmen, Umgebungsabklärung mit Tests bei ausgewählten Personen, vorsorgliches zuhause bleiben (wenn z.B. mehrere Personen erkrankt sind und auf die Resultate von Tests gewartet wird), Quarantäne für Betreuungspersonen und/oder Kinder.

Wenn gehäufte Fälle in der Kinderbetreuung vorkommen oder eine Betreuungsperson positiv getestet wird, wird eine Quarantäne geprüft. Ausschlaggebend für den Entscheid, ob eine Quarantäne nötig ist, ist in erster Linie die Umsetzung der Schutzmassnahmen, inkl. Maskentragen seitens der Betreuungspersonen. **Es findet auch eine Abklärung statt, wenn mehr als drei Kinder in einer Spielgruppe Symptome entwickeln.** Es sind hierbei die Weisungen des kantonsärztlichen Dienstes zu befolgen.

Bei einer ausstehenden Rückmeldung des kantonsärztlichen Dienstes entscheidet die Leitung / Trägerschaft über die Umsetzung von vorsorglichen Sofortmassnahmen. Zentral sind folgende Schritte, wenn eine Betreuungsperson positiv getestet wird⁷:

1. Die positiv getestete Person isoliert sich umgehend zuhause und bleibt mind. 10 Tage in [Isolation](#). Diese wird erst aufgehoben, wenn die Person mind. 48h symptomfrei ist. Die positiv getestete Person informiert ihre engen Kontaktpersonen.
2. Falls es Personen in der Einrichtung gibt, die im Zeitfenster 48h vor Auftreten der Symptome engen Kontakt mit der positiv getesteten Person hatten (d.h. weniger als 1.5m Abstand, während mehr als 15min am Stück oder kumuliert, ohne Schutzmaske bei den Erwachsenen), werden diese (bzw. bei Kindern die Eltern) informiert und begeben sich in [Quarantäne](#). Die Quarantäne dauert 10 Tage – auch wenn ein allfälliger Test negativ ausfällt (!). Tag 1 der Quarantäne ist der Tag nach dem Kontakt mit der positiv getesteten Person bzw. bei Personen, die im gleichen Haushalt leben, der Tag nachdem sich die infizierte Person in Isolation begeben hat.

Hinweis: Der Fachbereich Familien steht Spielgruppen und Familienzentren beim Entscheid, ob und wenn ja, welche Sofortmassnahmen nötig sind, im Rahmen der Möglichkeiten beratend zur Verfügung.

Erkrankte Familienangehörige der Mitarbeitenden und der Kinder

Bei einem Corona-Fall in der Familie der Mitarbeitenden (im gleichen Haushalt lebend) oder in der Familie eines Kindes bleibt diese Person mit der ganzen Familie in Quarantäne. Entwickelt sie in

⁷ Bei positiv getesteten Kindern prüft der kantonsärztliche Dienst in der Regel nur dann eine Quarantäne für andere Kinder in der Betreuungseinrichtung, wenn die Fälle gehäuft auftreten: 2 oder mehr Kinder in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Gruppe.

dieser Zeit keine Symptome, darf sie nach 10 Tagen bzw. nach Aufhebung der Quarantäneanordnung wieder in die Betreuungseinrichtung.

Kommunikation von Krankheitsfällen

Eltern melden der Leitung der Institution / des Betreuungsangebots bestätigte Corona-Fälle sowie Verdachtsfälle in ihrem Haushalt, damit die Leitung allfällige Massnahmen prüfen kann. Bei bestätigten Corona-Fällen von Mitarbeitenden oder betreuten Kindern werden Massnahmen durch den kantonsärztlichen Dienst festgelegt. Die Verantwortung für eine (allfällige) Kommunikation an die Eltern liegt bei der Einrichtung. Der kantonsärztliche Dienst kann die Einrichtung hierbei beraten. Eine Beispielvorlage finden Sie auch auf der Website des Fachbereichs Familien <http://www.familien.bl.ch>.

12. Quarantäne nach Auslandsaufenthalt

Gemäss BAG muss sich seit dem 6. Juli 2020 in Quarantäne begeben, wer aus gewissen Gebieten in die Schweiz einreist. Das BAG führt eine [entsprechende Liste](#), die regelmässig angepasst wird. Die betroffenen Personen müssen sich nach der Einreise bei den kantonalen Behörden melden. Die Betreuungseinrichtung ist über die Quarantäne in Kenntnis zu setzen.

13. Besonders gefährdete Mitarbeitende (vgl. [Website BAG](#))

Mitarbeitende, welche zu den besonders gefährdeten Personen gehören, dürfen in der unmittelbaren Betreuungsarbeit tätig sein. Auch für sie gilt [Art. 10 Präventionsmassnahmen der Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) bzw. die allgemeine Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Massnahmen werden im Einzelfall geprüft und umgesetzt. Bei schwangeren Mitarbeiterinnen sind die getroffenen Schutzmassnahmen durch die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt zu prüfen und das weitere Vorgehen bezüglich Arbeit zu definieren. Die Ärztin bzw. der Arzt hält in einem Zeugnis fest, ob eine Beschäftigung in der unmittelbaren Betreuungsarbeit vorbehaltlos, nur unter bestimmten Voraussetzungen oder nicht mehr möglich ist.

14. Muster-Schutzkonzepte und Beratung von Kibesuisse

Kibesuisse stellt [Musterschutzkonzepte für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen sowie für Tagesfamilienorganisationen](#) zur Verfügung, ebenso wie der SSLV ([Schutzkonzepte für Spielgruppen](#)). Die Musterkonzepte enthalten detaillierte Massnahmen und Ideen zur Gestaltung des Betreuungsalltags, von Übergängen, zu personellen Fragen, den Räumlichkeiten etc. Es ist empfohlen, diese Muster-Schutzkonzepte zu studieren bzw. regelmässig auf allfällige Aktualisierungen zu prüfen und damit die konkreten Massnahmen für die eigene Einrichtung zu planen.

Sollten die Empfehlungen von Kibesuisse und dem SSLV von jenen des Kantons Basel-Landschaft abweichen, gelten die kantonalen Eckwerte und Empfehlungen gemäss vorliegendem Dokument.